

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 2008

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 2008

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 120* Bekanntmachung der Zusammensetzung des
Gemeinsamen Verwaltungsgerichts der UEK
in der EKD, der Evangelischen Landeskirche
Anhalts und der Pommerschen Evangelischen
Kirche.**

Nachdem die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD durch Beschluss vom 16. Mai 2008 die Zusammensetzung des Gemeinsamen Verwaltungsgerichtes der UEK in der EKD, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche geändert hat, wird hiermit die Zusammensetzung zum 1. Juli 2008 bekannt gegeben:

**Gemeinsames Verwaltungsgericht der UEK
in der EKD, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche**

(Besetzungsliste für die Amtszeit bis 2010)
Stand: 1. Juli 2008

	Mitglied	Vertreter
Vorsitzender	unbesetzt	s. Jur. Beisitzer
Stellvertretender Vorsitzender	1. Detlef Postel, Richter am Verwaltungsgericht, Berlin	Johannes Janus, Richter am Verwaltungsgericht, Frankfurt/Oder
Juristischer Beisitzer	2. Eike Eckehard Baring, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Berlin	Dr. Frank Hartmann, Notar, Görlitz
Theologischer Beisitzer	Jürgen Tobies, Kreisoberpfarrer, Zerbst	1. Ruth Puchert, Pfarrerin, Dersekow 2. Gerd Simman, Pfarrer, Laubusch

Wuppertal, den 16. Mai 2008

Amt der UEK
Schindehütte

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 121 **Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz-MG).**

Vom 10. Juni 2008. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, S. 59)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält die folgende Fassung:

»(1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, dass für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen

geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Änderungen solcher im Land Niedersachsen geltender Bestimmungen für die Konföderation und für die beteiligten Kirchen nur wirksam, wenn die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission dies auf Antrag einer berechtigten Stelle (§ 26 Abs. 4) beschließt.

(2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Änderung der Dienstvertragsordnung entsprechend.«

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am 1. Juli 2008 in Kraft.

H a n n o v e r , den 10. Juni 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen

Prof. Dr. W e b e r

Vorsitzender

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Nr. 122 **Verordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 2. Februar 2007 (Loyalitäts VO-EKM); hier: Übernahme durch das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Vom 5. Juni 2008. (ABl. Föd. EKM S. 163)

Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat von § 1 Abs. 3 LoyalitätsVO-EKM Gebrauch gemacht und die Übernahme der LoyalitätsVO-EKM vom 2. Februar 2007 (ABl. S. 62) mit folgendem Zusatz zu § 3 Abs. 2 LoyalitätsVO-EKM beschlossen:

»Im Bereich Diakonie dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 auch nicht christliche Mitarbeiter angestellt werden, wenn sie die evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkennen und damit Teil der Dienstgemeinschaft werden und wenn keine geeigneten Mitarbeiter nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 und 2 zu gewinnen sind.«

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat in ihrer Sitzung am 18./19. April 2008 folgenden Beschluss gefasst:

»Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erteilt aufgrund von § 1 Abs. 4 Loyalitäts VO-EKM die Zustimmung zur Übernahme der Loyalitäts VO-EKM vom 2. Februar 2007 sowie des Zusatzes zum § 3 Abs. 2 Loyalitäts VO-EKM durch das Diakonische Werk der EKM.

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland verbindet ihre Zustimmung mit folgenden Auflagen:

1. Der Zusatz zum § 3 Abs. 2 der LoyalitätsVO-EKM findet keine Anwendung bei beruflicher Mitarbeit in Aufgaben, die der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung zuzuordnen sind. Hier wird für die berufliche Mitarbeit die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, vorausgesetzt.
2. Spätestens im Jahr 2012 ist zu überprüfen, ob die Mitarbeiterstruktur die Geltung der Ausnahmeregelung für die Einstellung von nicht christlichen Mitarbeitern aufgrund des Zusatzes zum § 3 Abs. 2 Loyalitäts VO-EKM weiterhin sinnvoll erscheinen lässt.«

E i s e n a c h , den 5. Juni 2008

Die Kirchenleitung
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Dr. Christoph K ä h l e r
Landesbischof

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 123 Kirchliches Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG).
Vom 18. April 2008.** (GVBl. S. 114)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Grundsatz

§ 1

Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Artikel 37 Abs. 1 GO). Dieses Gesetz regelt ergänzend zu anderen rechtlichen Bestimmungen Aufgaben und Berufung der hauptamtlichen Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtlern im Dekanat.

II. Dekaninnen und Dekane

1. Aufgaben

§ 2

Aufgaben im Kirchenbezirk

(1) Neben den in anderen Gesetzen geregelten Aufgaben gehören insbesondere folgende zum Dienstauftrag der Dekaninnen und Dekane:

1. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung von Pfarrerinnen und Pfarrern und, soweit dies vorgesehen ist, anderer Mitarbeitender;
2. die Beratung und Unterstützung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer und anderer Mitarbeitender mit Aufgaben im Predigtamt;
3. die Förderung der Dienstgemeinschaft unter allen Mitarbeitendengruppen durch gemeinsame Veranstaltungen;
4. die regelmäßige Durchführung von Orientierungsgesprächen mit den ihrer unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht unterstehenden Mitarbeitenden;
5. die Unterstützung der Kirchenältesten in der Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben in der Gemeinde;
6. die repräsentative Vertretung des Kirchenbezirks im gesellschaftlichen Leben, bei öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen im Kirchenbezirk.

(2) Die Dekaninnen und Dekane tragen dafür Sorge, dass die Weisungen und Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates im Kirchenbezirk und in den Kirchengemeinden Beachtung finden.

§ 3

Festlegung der gemeindlichen Aufgaben

(1) Soweit ein Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, wird diese durch Beschluss der Bezirkssynode, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde zu fassen ist, festgelegt.

(2) Soweit ein Dekanat ausnahmsweise nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, weist der Evangelische Oberkirchenrat dem Dekanat anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst zu, zu denen ein regelmäßiger Predigt-auftrag gehört. Der Bezirkskirchenrat legt im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde die Predigtstelle fest.

2. Berufungsverfahren

§ 4

Ausschreibung

Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

§ 5

Wahlvorschlag

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Kirchenbezirk einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können ein bis drei Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, her. Hierzu stellen sich die Vorschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschließungen treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen.

(3) Ist das Dekanat nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, zu der die Predigtstelle gehört, vor Unterbreitung des Wahlvorschlags anzuhören. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.

(4) Die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises haben den Wahlvorschlag bis zu seiner Zustellung an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln.

(5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode. Ist das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören auch die Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, zum Wahlkörper, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt.

(6) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof leitet den Wahlvorschlag den Mitgliedern des Wahlkörpers über das Dekanat zu. Das Dekanat hat den Wahlvorschlag spätestens drei Wochen vor der Wahl an alle Mitglieder des Wahlkörpers abzusenden.

§ 6**Wahl**

(1) Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine damit beauftragte Person begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder des Wahlkörpers können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten, über deren Zulässigkeit die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die beauftragte Person entscheidet. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Den Vorsitz bei der Wahlhandlung führt die bzw. der Vorsitzende der Bezirks-synode, bei Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, deren Dauer die Person bestimmt, die den Vorsitz bei der Wahlhandlung führt.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Wahlkörpers auf sich vereinigt.

(4) Erhält keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Das gilt auch, wenn nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen worden ist.

(5) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wenn auch der zweite Wahlgang erfolglos geblieben ist. Im dritten und jedem weiteren Wahlgang steht die Person nicht mehr zur Wahl, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Steht nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird noch ein weiterer abschließender Wahlgang durchgeführt.

§ 7**Wiederholung der Wahl**

(1) Bleibt das Wahlverfahren erfolglos, unterbreitet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. Das Verfahren der §§ 5 und 6 ist einzuhalten.

(2) Führt auch der zweite Wahlvorschlag nicht zu einem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.

§ 8**Berufung und Einführung**

Die gewählte oder gemäß § 7 Abs. 2 bestimmte Person wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in das Amt berufen und nach der Ordnung der Agende in einem Gottesdienst eingeführt und verpflichtet. Die Einführung und Verpflichtung kann auch von einem anderen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates vorgenommen werden.

III. Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter**1. Anzahl der Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter****§ 9****Anzahl**

(1) Jedem Dekanat ist eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter zugeordnet.

(2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 GO in Sprengel unterteilt worden, kann für jeden Sprengel eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter berufen werden.

2. Aufgaben**§ 10****Aufgaben**

(1) Neben der Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans bei Verhinderung werden der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter vom Bezirkskirchenrat Leitungsaufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur ständigen selbstständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) Sind bei Unterteilung des Kirchenbezirkes in Sprengel mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter vorhanden, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest. Die den Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreterem vom Bezirkskirchenrat übertragenen Leitungsaufgaben beziehen sich jeweils auf den Sprengel, in dem sie ihre Pfarrstelle haben.

3. Berufungsverfahren**§ 11****Wahl und Berufung**

(1) Die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter werden von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt.

(2) Sollen gemäß § 10 Abs. 2 mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter gewählt werden, muss sich die Pfarrstelle der Gewählten in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein Vorschlagsrecht.

(3) Die gewählte Person bzw. die gewählten Personen werden von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in das Amt berufen.

IV. Schuldekaninnen und Schuldekane**1. Aufgaben****§ 12****Aufgaben**

(1) Neben den in anderen Gesetzen geregelten Aufgaben gehören insbesondere folgende zum Dienstauftrag der Schuldekaninnen und Schuldekane:

1. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung kirchlicher Lehrkräfte im Sinne des § 12 Religionsunterrichtsgesetz sowie die kirchliche Beauftragung staatlicher Lehrkräfte im Sinne des § 11 Religionsunterrichtsgesetz;
2. die Beratung, Unterstützung und Fortbildung der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte;
3. die Förderung der Dienstgemeinschaft der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte untereinander und im Verhältnis zu den anderen an den Schulen tätigen Lehrkräften;
4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den ihrer unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht unterstehenden Mitarbeitenden;
5. die Organisation des Religionsunterrichtes;

6. die Vertretung des Kirchenbezirkes in der Öffentlichkeit sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontakts zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane tragen dafür Sorge, dass die Weisungen und Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates innerhalb ihres Aufgabenbereiches Beachtung finden.

2. Stellvertretung

§ 13

Stellvertretung

Die Stellvertretung der Schuldekaninnen und Schuldekane für den Verhinderungsfall wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirkskirchenräten festgelegt.

3. Berufungsverfahren

§ 14

Ausschreibung

Ist die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans neu zu besetzen, wird sie vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

§ 15

Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer

(1) Zum Zwecke der Beteiligung der Berufsgruppe der Religionslehrkräfte am Wahlverfahren wird ein Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gebildet. Zu diesem gehören alle im laufenden Schuljahr im Kirchenbezirk eingesetzten Religionslehrkräfte. Der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer ist von der amtierenden Schuldekanin bzw. dem amtierenden Schuldekan einzu-berufen. Er wählt aus seiner Mitte eine Person, die seine Sitzung leitet.

(2) Der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer wählt aus seiner Mitte bis zu acht Personen, die dem Wahlkörper angehören.

§ 16

Wahlvorschlag

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Kirchenbezirk einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können ein bis drei Pfarrerrinnen und Pfarrer.

(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person das Benehmen mit dem Landeskirchenrat und dem Bezirkskirchenrat her und hört den Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an.

(3) Die Vorzuschlagenden stellen sich dem Bezirkskirchenrat und dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder mit der beauftragten Person eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von

Bezirkskirchenrat und Konvent erfolgen. Ihre Entschließungen treffen der Bezirkskirchenrat und der Konvent in getrennten Sitzungen.

(4) Die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und des Konventes der Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben den Wahlvorschlag bis zu seiner Zustellung an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln.

(5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode, ergänzt durch die Mitglieder, die von dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gewählt worden sind, soweit diese nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Erstreckt sich der Dienstauftrag der Schuldekanin bzw. des Schuldekans auf mehrere Kirchenbezirke, so besteht der Wahlkörper aus den Mitgliedern aller beteiligten Bezirkssynoden, ergänzt durch die Mitglieder, die von den Konventen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in allen beteiligten Kirchenbezirken gewählt worden sind, soweit diese nicht bereits Mitglieder in einer der Bezirkssynoden sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt.

(6) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof leitet den Wahlvorschlag den Mitgliedern des Wahlkörpers über das Dekanat zu. Das Dekanat hat den Wahlvorschlag spätestens drei Wochen vor der Wahl an alle Mitglieder des Wahlkörpers abzusenden.

§ 17

Weiteres Verfahren

(1) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in dem Fall, dass sich der Dienstauftrag der Schuldekanin bzw. des Schuldekans auf mehrere Kirchenbezirke erstreckt, den Vorsitz bei der Wahlhandlung die bzw. der Vorsitzende derjenigen Bezirkssynode führt, in deren Kirchenbezirk die Schuldekanin bzw. der Schuldekan ihren bzw. seinen Dienstsitz haben wird. Im Falle der Verhinderung führt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende dieser Bezirkssynode den Vorsitz.

(2) § 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Unterbreitung des neuen Wahlvorschlages das Verfahren der §§ 15 und 16 einzuhalten ist.

(3) § 8 gilt entsprechend.

V. Allgemeine Vorschriften

§ 18

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Dekaninnen und Dekane sowie der Schuldekaninnen und Schuldekane beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Durch Beschluss des Landeskirchenrates kann die Amtszeit nach Absatz 1 vor der Wahl oder Wiederwahl auf eine kürzere Zeit festgesetzt werden, wenn dafür ein besonderer Grund besteht.

(3) Beträgt bei Ablauf der Amtszeit die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand weniger als fünf Jahre, kann die Amtszeit durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden. Im Falle des § 16 Abs. 5 S. 2 ist das Benehmen mit allen beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen.

(4) Die Amtszeit der Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter endet mit der Amtszeit des Bezirkskirchenrates.

§ 19

Stellenteilung

(1) Das Amt der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans kann Pfarrerrinnen und Pfarrern nach den allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechtes zur Stellenteilung zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden.

(2) Die Vorschriften der Abschnitte II. 2. und IV. 3. gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich auf beide Beteiligten gemeinsam beziehen.

(3) Die Aufgabenverteilung ist im Falle der Stellenteilung in einem Dekanat im Einvernehmen zwischen dem Bezirkskirchenrat und, sofern das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, dem betroffenen Ältestenkreis der Pfarrgemeinde in einem Dienstplan so zu gestalten, dass beide Beteiligte sowohl Aufgaben im Dekanat als auch in der Gemeinde übernehmen. Die Aufgabenverteilung im Dekanat kann dabei auch unter regionalen Gesichtspunkten erfolgen. Im Falle der Stellenteilung in einem Schuldekanat ist die Aufgabenverteilung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den beteiligten Bezirkskirchenräten in einem Dienstplan so zu gestalten, dass beide Beteiligte sowohl Aufgaben im Schuldekanat als auch im Religionsunterricht übernehmen.

VI. Ermächtigung

§ 20

Ermächtigung

Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können für die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane sowie der Schuldekaninnen und Schuldekane nähere Regelungen getroffen werden.

VII. Inkrafttreten

§ 21

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze und Verordnungen außer Kraft:

1. Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 172);
2. Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vom 28. April 1987 i. d. F vom 27. April 1990 (GVBl. S. 90);
3. Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 25);
4. Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt vom 29. April 2006 (GVBl. S. 170);
5. Dienstweisung für die Dekanate (Dekanatsordnung) vom 11. Dezember 1900 (GVBl. S. 169).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Nr. 124 Kirchliches Gesetz über den Dienst der Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gemeinmediakoninnen- und -diakonengesetz – GDG).

Vom 18. April 2008. (GVBl. S. 118)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeinmediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone.

Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (Artikel 98 GO).

§ 2

(1) Voraussetzung für die Anstellung durch die Landeskirche ist der Abschluss eines Diplom- bzw. Bachelorstudiengangs der Religionspädagogik/Gemeinmediakonie an einer Evangelischen Fachhochschule.

(2) Die Ausbildung an anderen kirchlichen Ausbildungsstätten kann vom Evangelischen Oberkirchenrat als gleichwertig anerkannt werden. Die Anerkennung kann mit besonderen Auflagen verbunden werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn sie der in Absatz 1 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.

§ 3

(1) Die Gemeinmediakonin bzw. der Gemeinmediakon wird von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof in den Dienst der Kirche berufen. Zu Beginn des Dienstes wird die Gemeinmediakonin bzw. der Gemeinmediakon in einem Gottesdienst durch die Prälatur bzw. den Prälaten der jeweiligen Prälatur, in der der erste Einsatz erfolgt, gesegnet und gesendet. Im Ausnahmefall kann dies der Dekanin bzw. dem Dekan des Kirchenbezirkes, in dem der erste Einsatz erfolgt, übertragen werden. Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten können durch die Landesjugendpfarrerin bzw. den Landesjugendpfarrer eingeführt werden.

(2) Mit der Berufung durch die Landeskirche (Artikel 98 GO) beauftragt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof die Gemeinmediakonin bzw. den Gemeinmediakon mit der Übernahme von Aufgaben im Predigtamt gemäß Artikel 96 GO.

(3) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt. Mit der Berufung ist die Verpflichtung verbunden, die im Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden genannten Bekenntnisgrundlagen anzuerkennen und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. Dies schließt die Verpflichtung zu einer Lebensführung ein, die dem kirchlichen Auftrag entspricht.

(4) Die Berufung erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Bei Wiedereintritt in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Funktion als Gemeinmediakonin bzw. als Gemeinmediakon lebt die Berufung wieder auf.

(5) Die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes über die seelsorgliche Schweigepflicht, das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 17, 18 Pfarrdienstgesetz) finden entsprechend Anwendung.

§ 4

(1) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon steht in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden. Auf das Arbeitsverhältnis findet das Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

(2) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon übt den Dienst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit anderen Diensten aus.

(3) Einzelheiten der Aufgaben und des Arbeitsverhältnisses werden in einer allgemeinen Dienstanweisung geregelt, die Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages ist.

(4) Die allgemeine Dienstanweisung gemäß Absatz 3 wird in einem Dienstplan konkretisiert. Diesen legen bei gemeindlichem Einsatz – unter Berücksichtigung der kirchenbezirklichen Planungen – der Ältestenkreis bzw. der Kirchengemeinderat, bei kirchenbezirklichem Einsatz der Bezirkskirchenrat und die zuständigen Bezirksgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit der Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon fest. Bei einem Einsatz im Religionsunterricht gilt der vorzulegende Stundenplan als Dienstplan.

§ 5

(1) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, im Religionsunterricht oder in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen eingesetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt im Benehmen mit dem Kirchenbezirk geeignete Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone einer Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde zur Wahl im Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat vor; bei Einsatz im Kirchenbezirk erfolgt die Wahl im Bezirkskirchenrat.

(2) Sofern der Einsatz im Gruppenamt erfolgt, gelten die für das Gruppenamt geltenden Bestimmungen.

(3) Wird eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon im Religionsunterricht eingesetzt, erfolgt die Zuweisung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Kirchenbezirk. Der Einsatz an den Schulen des Kirchenbezirks erfolgt durch die Schuldekanin bzw. den Schuldekan.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die einen Masterstudienangang im Fachgebiet Religionspädagogik/Gemeindediakonie abgeschlossen haben, auf dafür vorgesehene Stellen berufen.

(5) Ein Wechsel des Aufgabenfeldes ist möglich und wird durch Beratung und Fortbildung unterstützt.

(6) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon ist versetzbar.

§ 6

Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon gehört dem jeweiligen Leitungsgremium nach den Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes (LWG) an.

§ 7

Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon hat in den ersten Dienstjahren eine besondere Fortbildungsverpflichtung. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Fortbildungsaufgaben erteilen.

§ 8

Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht führt bei Einstellungen in Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Dekanin bzw. der Dekan, bezogen auf den

Religionsunterricht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan. Die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Der Evangelische Oberkirchenrat legt für bestimmte Aufgabenfelder abweichende Regelungen fest.

§ 9

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Einsatz, den Inhalt und Umfang und die Voraussetzungen der Beauftragung nach § 3 Abs. 2 und die Gestaltung des Dienstes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 10

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

(2) Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Diplomreligionspädagogen und Diplomreligionspädagoginnen, insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen (Dipl.-Religionspädagogengesetz) vom 22. April 1996 (GVBl. S. 89) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Nr. 125 Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 18. April 2008. (GVBl. S. 120)

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel der Erprobung

In Abweichung von Artikel 104 GO sollen neue Zuständigkeiten im Bereich der Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden erprobt werden. Ziele der Erprobung sind der Abbau von Doppelstrukturen innerhalb der Evangelischen Kirchen in Deutschland sowie die Stärkung der EKD als Kompetenzzentrum für kirchliche Verwaltungen.

§ 2

Prüfungszuständigkeit

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, wie sie im RPAG niedergelegt sind, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat folgendermaßen wahrgenommen:

1. Die Prüfung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, deren Zusammenschlüsse und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 RPAG) erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt und ermächtigt, die Prüfung der Landeskirche und ihrer rechtlich unselbstständigen Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 RPAG) durch vertragliche Regelung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu übertragen.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Prüfung unselbstständiger diakonischer Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. RPAG) durch vertragliche Regelung der Treuhandstelle des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu übertragen. Der Abschluss des Vertrages bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat kann rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtungen, die ihm die Rechnungsprüfung übertragen (§ 2 Abs. 2 1. Alt. RPAG), selbst prüfen oder ihre Prüfung dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen, die ihm die Rechnungsprüfung übertragen (§ 2 Abs. 2 2. Alt. RPAG), selbst prüfen oder ihre Prüfung der Treuhandstelle des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. übertragen.
5. Der Evangelische Oberkirchenrat kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen selbst mitwirken oder die Mitwirkung dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.
6. Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, Stellen außerhalb der kirchlichen Verwaltung selbst zu prüfen, sofern diese Mittel von den Kirchenbezirken oder den Kirchengemeinden erhalten. Er ist berechtigt, die Prüfung von Stellen außerhalb der kirchlichen Verwaltung, die Mittel von der Landeskirche erhalten, dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu übertragen. Gleiches gilt, wenn Stellen Mittel oder Vermögensgegenstände der Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden bzw. der Landeskirche verwalten. Die Prüfung erstreckt sich auf die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung mit der Prüfungsaufgabe betraut. Eine Entpflichtung von der Prüfungsaufgabe kann nur mit Zustimmung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung mit zwei Drittel Mitglieder Mehrheit erfolgen.

(2) Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht der Leitung der Landeskirche und keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsbereichs angehören.

(3) Den Prüferinnen und Prüfern dürfen keine Weisungen erteilt werden, die das Ergebnis der Prüfung betreffen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

Soweit in diesem Gesetz keine entgegenstehenden Regelungen getroffen sind, sind die Bestimmungen des RPAG sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. April 2008

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 126 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 17. April 2008. (GVBl. S. 121)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 15 a eingefügt:

»§ 15 a

Schiedsverfahren bei Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD (Schiedskommission nach § 15 a)

(1) Gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Dienstgeber- beziehungsweise Dienstnehmerseite jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Einwendungen erheben. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen ab Versand des beanstandeten Beschlusses durch die Geschäftsstelle (§ 10 Abs. 8) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Einwendung wird als Entwurf einer Arbeitsrechtsregelung vorgelegt.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission legt den beanstandeten Beschluss zusammen mit der Einwendung einer gesonderten Schiedskommission (Schiedskommission nach § 15 a) zur Entscheidung vor. Dessen ungeachtet kann der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils im Benehmen mit dem anderen unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu diesem Sachverhalt einberufen und verständigt hierüber die Schiedskommission nach § 15 a.

(3) Die Schiedskommission nach § 15 a hat einen Vorsitzenden. Er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen. Der Vorsitzende der Schiedskommission nach § 15 a wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vertretung des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a liegt beim Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 13. Der Schiedskommission nach § 15 a gehören zwei beisitzende Mitglieder an, von denen jeweils eines vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission für das jeweilige Verfahren nach Absatz 2 benannt wird. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(4) Der Vorsitz in der Schiedskommission nach § 15 a kann auch in Personalunion mit dem jeweiligen Vorsitz in

der Schiedskommission nach § 13 wahrgenommen werden. Einer Wahl des Vorsitzenden nach Absatz 3 dieser Vorschrift bedarf es auch in diesem Falle. Im Falle einer Personalunion nach Satz 1 erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a durch den jeweils anderen Vorsitzenden nach § 13 Abs. 2 S. 1.

(5) § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Die Schiedskommission nach § 15 a entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach geheimer Abstimmung. Das Schiedsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Schiedskommission nach § 15 a ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Vor der Beschlussfassung erfolgt eine Anhörung der Beteiligten, gegebenenfalls auch in schriftlicher Form. Die Entscheidung der Schiedskommission nach § 15 a beendet das Schiedsverfahren. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie ist verbindlich und ersetzt den beanstandeten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Entscheidung ergeht in der Form einer Arbeitsrechtsregelung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1.

(7) Die Kosten der Schiedskommission nach § 15 a tragen das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu zwei Dritteln und die Evangelische Landeskirche in Baden zu einem Drittel. § 15 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. April 2008

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 127 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 19. April 2008. (GVBl. S. 122)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des EFH-G

Das Kirchliche Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EFH-G) vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden Satz 1 und Satz 2 zu Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Die Evangelische Fachhochschule führt den Namen »Evangelische Hochschule Freiburg – Fachhochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden«.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2008

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 128 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen »Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden«.

Vom 18. April 2008. (GVBl. S. 122)

Die Landessynode hat gemäß Artikel 59 Abs. 4 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen »Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden« vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden sichert die Versorgung ihrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Sie sichert ferner die Versorgung der in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen (Vertragspartner), mit denen die Stiftung eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 8 getroffen hat. Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche und den Vertragspartnern aufzubringenden Versorgungs- und Beihilfenverpflichtungen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ganz oder teilweise abzudecken. Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwandes der Landeskirche für den Gemeindepfarrdienst ab.

(2) Durch das Stiftungsvermögen sollen

1. eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungs- und Beihilfenverpflichtungen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie
 2. ein Finanzierungsbeitrag für den Gemeindepfarrdienst erreicht werden.«
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Erträge und falls erforderlich auch der Bestand des Versorgungs- und Beihilfenfinanzierungsvermögens dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Aus dem Stellenfinanzierungsvermögen dürfen nur die Erträge verwendet werden.«

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. April 2008

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 129 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes »Ordnung für Lehrverfahren«.

Vom 17. April 2008. (GVBl. S. 128)

Die Landessynode hat gem. Artikel 59 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchlichen Gesetzes
»Ordnung für Lehrverfahren«**

Das Kirchliche Gesetz »Ordnung für Lehrverfahren« vom 19. Oktober 1976 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Die Landessynode bestellt in ihrer zweiten Tagung für die Dauer ihrer Wahlperiode ein Spruchkollegium für das Lehrverfahren. Die in der vorhergehenden Wahlperiode bestellten Mitglieder üben ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Spruchkollegium aus, so bestellt die Landessynode in der auf das Ausscheiden folgenden Tagung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

(2) Bei einem Spruchkollegium anhängige Verfahren werden von diesem Spruchkollegium zu Ende geführt, auch wenn die reguläre Amtszeit abgelaufen ist.

(3) Erforderlichenfalls sind mehrere Spruchkollegien zu bilden.«

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. April 2008

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 130 Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl.

Vom 19. April 2008. (GVBl. S. 128)

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschlossene Lebensordnung Abendmahl eingeführt.

§ 2

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Beschluss der Landessynode zur Abendmahlspraxis der Landeskirche vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 239) und die Bekanntmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates »Alkoholfreies Abendmahl« vom 27. September 1976 (GVBl. S. 113) und »Besondere Abendmahlsfeiern und Leitung durch nicht ordinierte Gemeindeglieder der Landeskirche (Jugendleiter, Gemeindeglieder, Kirchenälteste usw.)« vom 16. Juni 1981 (GVBl. S. 68) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2008

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Lebensordnung Abendmahl**1. Wahrnehmung der Situation**

1. Seit ihren Anfängen feiert die Christenheit das Abendmahl. Das Essen und Trinken von Brot und Wein erinnert an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern. In der evangelischen Kirche hat das Abendmahl in den letzten Jahrzehnten als Mahl der Vergebung und der Versöhnung, der Erinnerung und der Hoffnung, der Freude und der Danksagung, der Vergewisserung und der Gemeinschaft neu an Bedeutung gewonnen. Es ist zu beobachten, dass in vielen Gemeinden das Abendmahl häufiger als früher gefeiert wird und mehr Gemeindeglieder daran teilnehmen. Es wird in allen Agenden der Kirchen der EKD als integraler Bestandteil unseres Gottesdienstes begriffen. In manchen Gemeinden wird im Blick auf Alkoholgefährdete, Kranke und Kinder bei der Abendmahlsfeier auch Traubensaft gereicht. Vielen evangelischen Christen ist das Abendmahl zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Frömmigkeit geworden. Auch auf Kirchentagen, Freizeiten und Rüstzeiten oder in Gemeindekreisen wird das Abendmahl als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren. Darüber hinaus können wir in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf einen Prozess zurückblicken, in dem sich immer mehr die theologische, gemeindepädagogische und missionarische Bedeutung der Teilnahme von Kindern am Abendmahl erschlossen hat.

Die Landessynode hat deshalb am 25. Oktober 2001 aufgrund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl beschlossen, auch getauften Kindern die Teilnahme am Abendmahl zu eröffnen. Eine reichere liturgische Gestaltung, Gesten der Versöhnung und Gemeinschaft und neuere Formen der Austeilung von Brot und Wein erweisen sich als wichtige Hilfen, die Fülle der Aspekte des Abendmahls neu zu entdecken. Es ist Vorschein des himmlischen Freudenmahls und weist uns zugleich auf unsere irdische Verantwortung hin.

2. Die positive Entwicklung der letzten Jahrzehnte wirft Fragen nach dem Umfang der Einladung zum Abendmahl auf. Viele Gemeindeglieder leben in einer konfessionsverschiedenen Ehe und vermögen nicht zu ver-

stehen, warum nicht alle Kirchen Abendmahlsgemeinschaft untereinander haben. Ökumenische Gottesdienste und Begegnungen, gemeinsame Bibelwochen und Gesprächsabende bestärken sie in ihrer Ansicht, dass die Konfessionsgrenzen gerade bei der Abendmahlsgemeinschaft kein Hinderungsgrund sein dürften. Die »offizielle« Auffassung, nach der die Konfessionszugehörigkeit für den Abendmahls Empfang eine wichtige Voraussetzung ist, wird immer weniger verstanden und akzeptiert. So kommt es auch vor, dass beispielsweise bei einer Konfirmation auch Ungetaufte oder aus der Kirche Ausgetretene an der Abendmahlsfeier teilnehmen wollen. Die christliche Gemeinde sieht sich vor der Aufgabe, zum Abendmahl einzuladen, ohne Zuspruch und Anspruch des Sakraments preiszugeben.

II. Biblisch-theologische Orientierung

3. Nach der von Paulus in 1. Kor 11, 23–25 zitierten Überlieferung und den Berichten der ersten drei Evangelien hat Jesus das Abendmahl »in der Nacht, da er verraten ward« zum ersten Mal mit seinen Jüngern gefeiert (Mt 26, 27–29; Mk 14, 23–25; Lk 22, 19–20). Am Vorabend der Kreuzigung gibt er den Menschen, die ihm gefolgt waren, in diesem letzten Mahl zeichen- und sinnhaft Anteil an seinem Leben. Während der Passahfeier verdeutlicht Jesus ihnen, dass sein unmittelbar bevorstehendes Leiden und Sterben ihnen zugute geschieht. Untrennbar ist mit dem Abendmahl die Aussicht auf das Reich Gottes verbunden. Paulus berichtet, die Überlieferung vom letzten Mahl Jesu, vom Herrn selbst empfangen zu haben (1. Kor 11, 23). So gründet das Sakrament des Abendmahls in der Stiftung und im Auftrag Jesu Christi.
 4. Jesus Christus ist im Abendmahl zugleich Gabe und Geber. In Brot und Wein empfangen wir von ihm die Wegzehrung, die uns im Glauben festigt und die in der Taufe gewährte Gemeinschaft mit ihm vertieft und erneuert. Er lässt uns Anteil haben an dem neuen Bund in seinem Blut, den Gott gestiftet hat, schenkt uns Vergebung der Sünden »und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen« (Leuenberger Konkordie Nr. 15). »In der Freude darüber, dass der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit« (Leuenberger Konkordie Nr. 16).
 5. Über das Verständnis der Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl gab es zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche über Jahrhunderte hin unüberbrückbare Gegensätze, nachdem der Einigungsversuch zwischen Luther und Zwingli im Marburger Religionsgespräch 1529 gescheitert war. Erst die Arnoldshainer Abendmahlsthesen (1957) und die Leuenberger Konkordie (1973) haben zu einem gemeinsamen Abendmahlsverständnis geführt. In der Leuenberger Konkordie wird als gemeinsame theologische Überzeugung formuliert: »Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht« (Leuenberger Konkordie Nr. 18).
 6. Die Leuenberger Konkordie Nr. 18 unterstreicht Verbindlichkeit und Gewicht der Feier des Abendmahls. Nicht der »Gerichtsernst« des Abendmahls wird dabei betont, sondern die Gewissheit, die die Mitfeiernden haben dürfen, dass ihnen ihr Heil durch Christus geschenkt wird. Die Aussage vom Gericht nimmt einerseits ein biblisches Motiv auf (1. Kor 11, 27–29). Sie ist aber vor allem die Kehrseite unseres Glaubens, dass das Heil allein durch Christus geschenkt und im Glauben angeeignet wird. Die Aussage darf nicht zu dem Missverständnis führen, als sollten die Feiernden in sich selbst nach dem Grund für einen würdigen Empfang suchen. Im Gegenteil! Der Glaube bezieht sich auf das Geschenk und die Gabe Christi. In diesem Sinne wird im Kleinen Katechismus Luthers erläutert: »Wer empfängt denn dieses Sakrament würdig? Fasten und leiblich sich bereiten ist zwar eine feine äußerliche Zucht; aber der ist recht würdig und wohl geschickt, wer den Glauben hat an diese Worte: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden ... denn das Wort Für euch fordert nichts als gläubige Herzen« (vgl. EG 883.5). Der Empfang des Heils ist kein Automatismus. Gott überwältigt nicht, er will das Einverständnis. Sein Geist beteiligt und ermächtigt die Empfangenden. Durch ihre Zustimmung nehmen sie das Geschenk an. Genau dies ist der Glaube, der vor Gott gerecht macht und zum christlichen Leben befähigt.
 7. Der Begriff »Abendmahl« (auch »Nachtmahl«) wird von Luther erstmals in seiner Bibelübersetzung von 1522 gebraucht. Seitdem ist er die in deutschsprachigen evangelischen Kirchen übliche Bezeichnung. Der Begriff hält die Erinnerung daran wach, dass das Abendmahl nach den ersten drei Evangelien zum ersten Mal in Zusammenhang des Passahabends gefeiert wurde. Die von Paulus verwendete Bezeichnung »Mahl des Herrn« (1. Kor 11, 20) erinnert besonders an den Stifter des Mahles und Geber seiner Gaben. »Eucharistie« ist der im angelsächsischen und ökumenischen Sprachgebrauch vorherrschende Begriff. Er heißt übersetzt »Danksgiving« (vgl. 1. Kor 11, 24) und unterstreicht einen wichtigen Aspekt der Abendmahlsfeier. Die vor allem in der römisch-katholischen Kirche und bei den Anglikanern für die Austeilung übliche Bezeichnung »Kommunion« meint in erster Linie den Empfang des Sakraments, weist aber auch auf seinen Gemeinschaftscharakter hin (1. Kor 10, 16f).
 8. Um der im Abendmahl vollzogenen engen Gemeinschaft Jesu Christi mit seiner Gemeinde willen setzt die Teilnahme am Abendmahl grundsätzlich die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche voraus. Glieder anderer christlicher Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, genießen das gleiche Recht zur Teilnahme wie die eigenen evangelischen Gemeindeglieder. Mit bestimmten Kirchen, wie z. B. der Altkatholischen Kirche, der Kirche von England und der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden ist eucharistische Gastbereitschaft vereinbart, ohne dass eine volle Abendmahls- und Kirchengemeinschaft besteht. Nach evangelischem Verständnis steht auch Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirchen die Teilnahme am Abendmahl offen, wenn sie in persönlicher Verantwortung der Abendmahls Einladung folgen wollen.
- Die eucharistische Gastbereitschaft gilt auch dann, wenn sie offiziell nicht erwidert wird, wie das bei der römisch-katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen der Fall ist.
- Jede Gemeinde trägt eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn des Sakraments heranzuführen.

III. Richtlinien und Regelungen

Präambel

»Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen« (Leuenberger Konkordie Nr. 15).

Artikel 1

Abendmahlsfeier

(1) Das Abendmahl wird nach der Ordnung der geltenden Agende gefeiert.

(2) Für den Wortlaut der Einsetzungsworte ist die agendarische Form verpflichtend.

(3) Das Abendmahl wird mit Brot und Wein gefeiert. Mit den Abendmahls-elementen ist auch nach der Feier sorgsam umzugehen.

Artikel 2

Leitung der Abendmahlsfeier und Mitwirkung

(1) Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahls liegt bei den für diesen Dienst Ordinierten oder Beauftragten.

(2) In der Wahrnehmung dieser Verantwortung können sie in begründeten Einzelfällen anderen Gemeindegliedern die Leitung einer Abendmahlsfeier übertragen. Diese Übertragung muss vom zuständigen Ältestenkreis bzw. Bezirkskirchenrat oder Evangelischem Oberkirchenrat genehmigt werden. Die einsetzungsgemäße Feier muss gewährleistet sein.

(3) Bei der Austeilung des Abendmahls sollen Älteste und andere Gemeindeglieder mitwirken.

Artikel 3

Besondere Formen der Austeilung und des Empfangs

(1) Das Abendmahl wird mit dem Gemeinschaftskelch ausgeteilt. In Ausnahmefällen können auch Einzelkelche benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren.

(2) Statt Wein kann aus seelsorglicher Verantwortung Traubensaft gereicht werden. Dabei können Wein und Trau-

bensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden, insbesondere, wenn Kinder am Abendmahl teilnehmen.

(3) In regelmäßigen Abständen sollen die Gemeinden im Laufe des Kirchenjahres die Teilnahme an einem alkoholfreien Abendmahl ermöglichen. Dies ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

(4) Auch das Eintauchen des Brotes (intinctio) oder der Empfang des Abendmahls in einer Gestalt (nur Brot oder nur Kelch) sind zulässige Formen der Teilhabe am Abendmahl. Soll der Empfang des Abendmahls in der Form der Intinctio ermöglicht werden, so empfiehlt es sich, Oblaten als Brotelement zu verwenden.

Artikel 4

Teilnahme am Abendmahl

(1) Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus. Zur Teilnahme am Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen.

(2) Kinder sollen ihrem Alter gemäß auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet sein. Die Vorbereitung soll erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt. Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst und im Abendmahlsgottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.

(3) Das Recht zur Teilnahme in persönlicher Verantwortung und Entscheidung wird durch die Konfirmation eröffnet.

Artikel 5

Abendmahl für Kranke und Sterbende

Kranken und Sterbenden soll auf Wunsch das Abendmahl zu Hause oder im Krankenhaus gereicht werden. Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder werden zur Teilnahme eingeladen.

Artikel 6

Abendmahl und Agape

Wird das Abendmahl im Zusammenhang einer Agape (Gemeinschaftsmahl) gefeiert, so sind die beiden deutlich voneinander zu unterscheiden.

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 131 Neubekanntmachung des Gesetzes über die Ordnung der Kirchenvisitation.

Vom 27. Mai 2008. (ABl. S. 108)

Das Gesetz über die Ordnung der Kirchenvisitation vom 26. April 1978 (ABl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2006 (ABl. S. 226), wird nachfolgend aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 wie folgt neu bekannt gemacht:

Gesetz über die Ordnung der Kirchenvisitation

Die Landessynode hat aufgrund des § 75 Abs. 1 und 2 Nr. 3 der Kirchenverfassung folgendes Gesetz beschlossen:

Präambel

I.

(1) Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde braucht den Austausch mit anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch. Dieses Miteinander in der Kirche hat seit alter Zeit in der Visitation einen Ausdruck gefunden. Diese kann in einzelnen Teilen oder als ganze jeweils stärker eine persönlich-seelsorgerliche, beratend-aufsichtliche, gemeindlich-missionarische oder volkskirchlich-repräsentative Ausrichtung gewinnen, stets aber geschieht sie in einer Einheit von theologischen, seelsorgerlichen und rechtlichen Gesichtspunkten.

(2) Im Vollzug der Visitation wird gefragt nach der auftragsgemäßen, auf die Gegenwart bezogenen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche, nach ihrer Auswirkung im Leben und Dienst der Gemeinde sowie nach der Einhaltung und Sachgemäßheit der kirchlichen und gemeindlichen Ordnung.

(3) Die Visitation wird so angelegt, dass sie einerseits die besonderen Aufgaben und Nöte, die ungeklärten und strittigen Fragen in den Gemeinden und die Bemühungen der Visitierten erkennen lässt und andererseits diesen hilft, die besonderen Aufgaben der kirchenleitenden Organe und deren Planungen und Entscheidungen zu verstehen und aufzunehmen. Dabei kommt dem Gespräch über das Predigen, Feiern, Unterrichten, Lehren und Beraten besondere Bedeutung zu.

(4) Eigenart und Prägung erhält die Visitation durch die Feier des Gottesdienstes, in dem Visitatorinnen und Visitatoren sowie Visitierte miteinander Gottes Wort hören, Gott loben und Jesus Christus als ihren Herrn bekennen.

II.

(1) Ziel der Visitation ist es, Pfarreien, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, gesamtkirchliche Dienste, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres Auftrages zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzuleiten. Sie achtet auf das Vorhandene, regt Neues an, begleitet neue Versuche, hilft bei der Lösung von Konflikten und erörtert in Kirche und Gesellschaft aufgebrochene Fragen.

(2) Die Visitation fördert die kirchliche Arbeit, indem sie zu Koordination und Arbeitsteilung anregt. Sie lässt an den Planungen der Region und der Gesamtkirche teilnehmen und macht die wechselseitigen Verpflichtungen bewusst.

(3) Die Visitation soll die Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern. Sie regt die Zusammenarbeit an, ermutigt zur Wahrnehmung von Verantwortung füreinander, wehrt der Vereinsamung und leitet erforderliche Fürsorge ein.

(4) Die Visitation soll ermutigen zum ökumenischen Gespräch, zur Beteiligung am missionarischen Auftrag der Kirche und zum Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

(5) Die Visitation soll in allen Handlungsfeldern und auf allen Ebenen im Bereich der Landeskirche auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter hinwirken.

Erster Abschnitt

Visitation der Pfarrei

§ 1

Häufigkeit und Art der Visitation

(1) Jede Pfarrei soll regelmäßig alle sechs bis acht Jahre visitiert werden. Dies kann als Visitation der Pfarrei, einer einzelnen Kirchengemeinde oder im Rahmen einer Visitation des Kirchenbezirkes geschehen. Wo kooperative Zusammenschlüsse entstanden sind, können die daran beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam visitiert werden.

(2) Eine Visitation kann auch von der Pfarrei oder einer Kirchengemeinde erbeten oder vom Landeskirchenrat angeordnet werden. Eine solche Visitation kann sich auf die ganze Pfarrei, eine Kirchengemeinde oder einen Arbeitsbereich erstrecken.

§ 2

Gegenstand der Visitation

(1) Die Visitation umfasst in der Regel alle Handlungsfelder der kirchlichen Arbeit, insbesondere: Gottesdienst, seelsorgerliche Dienste und Amtshandlungen, Unterricht, die verschiedenen Arten und Zweige kirchlicher Gemeindearbeit und der Diakonie an der oder dem Einzelnen und an der Gesellschaft sowie Leitung und Verwaltung der Pfarrei.

(2) Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude kann vor der Visitation durch die zuständigen Stellen geschehen. Das Ergebnis wird zur Visitation vorgelegt.

§ 3

Visitationskommission

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist für die Durchführung der Visitation verantwortlich. Die Visitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder als Vorsitzenden und Mitgliedern des erweiterten Bezirkskirchenrates.

(2) Ordnet der Landeskirchenrat die Visitation an, beruft er die Mitglieder der Visitationskommission und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Bezirkskirchenrates können sich an der Visitation beteiligen.

(3) Die Visitationskommission und die Visitierten können zu ihrer Beratung sachverständige Personen hinzuziehen.

§ 4

Vorbereitung der Visitation

(1) Die Dekanin oder der Dekan stellt einen Visitationsplan auf und teilt ihn den Pfarreien und dem Landeskirchenrat mit. Der genaue Zeitpunkt wird mindestens vier Monate vor Beginn der Visitation in Absprache mit der Pfarrei festgelegt.

(2) Zur Vorbereitung der Visitation wird von dem zuständigen Presbyterium der Pfarrei ein Bericht aufgestellt und beschlossen. In diesem Bericht soll Auskunft über den gegenwärtigen Stand der kirchlichen Arbeit und über ihre Probleme gegeben werden. Der Bericht soll auch Vorschläge über die kurz- und mittelfristigen Ziele der Kirchengemeinde enthalten, die im Verlauf der Visitation zwischen der Visitationskommission und dem Presbyterium verabredet werden. Darüber hinaus soll der Bericht auch auf das Verhältnis zu den Nachbargemeinden, zum Kirchenbezirk, zur Gesamtkirche und gegebenenfalls auf die gemeinsamen Aufgaben eingehen.

(3) In den Bericht können Arbeitsberichte einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgenommen werden. Jede Presbyterin und jeder Presbyter hat das Recht, abweichende Auffassungen dem Bericht beifügen zu lassen. Der Bericht wird mindestens einen Monat vor Beginn der Visitation der Kommission vorgelegt.

(4) Die Durchführung der Visitation im Einzelnen wird von der Visitationskommission im Benehmen mit dem zuständigen Presbyterium festgelegt, wobei auch Vorschläge für mögliche Schwerpunkte der Visitation oder die Hinzuziehung von Sachverständigen gemacht werden können.

(5) Die Visitation wird in der Pfarrei rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Zu den gemeinsamen Veranstaltungen wird eingeladen.

§ 5

Durchführung der Visitation

(1) Grundlage der Visitation ist die Erörterung des vorgelegten Berichtes. Die an seiner Abfassung Beteiligten sind berechtigt, an der Erörterung teilzunehmen.

(2) Während der Visitation findet ein Gespräch der Visitationskommission mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer statt.

(3) Das zuständige Presbyterium erhält Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Visitationskommission in Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers. Von Beschwerden und Beanstandungen ist die Pfarrerin oder der Pfarrer noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Je nach der Situation und den zeitlichen Möglichkeiten können Begegnungen mit Gemeindegruppen und besonderen Berufsgruppen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens in die Visitation einbezogen werden. Kirchliche Einrichtungen innerhalb der Pfarrei werden besucht.

(5) Zur Durchführung von Besuchen verschiedener Einrichtungen und von Gesprächen kann die Visitationskommission Untergruppen bilden.

(6) Die Gemeinschaft der Visitatorinnen und Visitatoren mit der Gemeinde findet ihren besonderen Ausdruck im Gottesdienst. In der Regel predigt eine der Visitatorinnen oder einer der Visitatoren. Predigt die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer, richtet eine der Visitatorinnen oder einer der Visitatoren ein Wort an die Gemeinde.

(7) Die Begegnung zwischen den Gemeindegliedern und der Visitationskommission geschieht auch in einer Gemeindeversammlung. Sie ermöglicht es, die Gemeinde über die bisherige Visitation zu informieren, und gibt den Gemeindegliedern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen. Die Visitationskommission soll dabei über Vorgänge und Planungen im Kirchenbezirk, in der Landeskirche sowie in der EKD und in der Ökumene unterrichten.

§ 6

Abschluss und Auswertung

(1) Nach Abschluss der Visitation fertigt die Visitationskommission innerhalb eines Monats einen Bericht. Als Anlage werden der Bericht der Pfarrei (§ 4 Abs. 2) und gegebenenfalls die von den beteiligten Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Schwerpunkte der Visitation erarbeiteten Konzepte hinzugenommen (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt aufgrund des Berichtes innerhalb von zwei weiteren Monaten den Visitationsbescheid.

(3) Der Landeskirchenrat erhält jeweils einen Abdruck des Berichtes und des Visitationsbescheides.

(4) Bericht und Bescheid werden im zuständigen Presbyterium ausführlich beraten. Der Dekanin oder dem Dekan wird über diese Beratungen berichtet. Die Gemeindeglieder werden im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise informiert.

(5) Auf der Grundlage des Gesprächs nach § 4 Abs. 2 Satz 3 findet eine Auswertung der Visitationskommission mit dem Presbyterium innerhalb einer angemessenen Frist statt.

§ 7

Visitation mehrerer Kirchengemeinden und Seelsorgebezirke

(1) In den §§ 1 bis 6 treten an die Stelle des zuständigen Presbyteriums und der Pfarrerin oder des Pfarrers die zuständigen Presbyterien und die Pfarrerrinnen oder Pfarrer, wenn sich die Visitation auf mehrere Kirchengemeinden oder Seelsorgebezirke erstreckt.

(2) Die §§ 1 bis 6 finden für die Visitation von Krankenhauspfarrstellen und Stadtjugendpfarrstellen sinngemäße Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Visitation des Kirchenbezirks

§ 8

Häufigkeit und Art der Visitation

(1) Jeder Kirchenbezirk soll regelmäßig alle sechs bis acht Jahre visitiert werden.

(2) Eine Visitation kann auch vom Kirchenbezirk erbeten oder vom Landeskirchenrat angeordnet werden. Eine solche Visitation kann sich auf den Kirchenbezirk, auf mehrere Pfarreien oder einzelne Arbeitsbereiche erstrecken.

§ 9

Gegenstand der Visitation

(1) Die Visitation umfasst in der Regel alle Handlungsfelder im Kirchenbezirk. Sie erstreckt sich auf die Organe, die Arbeitsgebiete und gemeinsamen Einrichtungen des Kirchenbezirkes sowie auf die Vermögens- und Finanzverwaltung.

(2) Die Visitation des Kirchenbezirkes kann auch die Visitation einzelner Pfarreien (z. B. die Pfarrei der Dekanin oder des Dekans) oder alle Pfarreien des Kirchenbezirkes einbeziehen. Für diesen Teil der Visitation gelten die Bestimmungen des ersten Abschnittes – Visitation der Pfarrei –.

(3) Die Visitation kann mehrere Kirchenbezirke umfassen, insbesondere, wenn diese in einem regionalen oder einem anderen sachlichen Zusammenhang stehen oder wenn einzelne oder mehrere Arbeitsbereiche visitiert werden sollen.

(4) Die Visitation des Kirchenbezirkes achtet insbesondere auf die Zusammenarbeit der Pfarreien und die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben. Dabei soll auch die gesellschaftliche Entwicklung in den Blick kommen.

§ 10

Visitationskommission

(1) Die tumusmäßige Visitation wird von einer Visitationskommission, deren Mitglieder der Landeskirchenrat beruft, durchgeführt.

(2) Die Visitationskommission und die Visitierten können zu ihrer Beratung sachverständige Personen hinzuziehen.

§ 11

Vorbereitung der Visitation

(1) Der Landeskirchenrat stellt jährlich einen Visitationsplan auf und teilt ihn den Kirchenbezirken mit. Der genaue Zeitpunkt der Visitation wird mindestens sechs Monate zuvor in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat festgelegt.

(2) Zur Vorbereitung und Unterrichtung der Visitationskommission reicht der Bezirkskirchenrat vier Monate vor Beginn der Visitation Berichte über die kirchliche Arbeit und über die gesellschaftliche Situation des Kirchenbezirkes ein. Die Berichte sollen auch Vorschläge über die kurz- und mittelfristigen Ziele enthalten, die im Verlauf der Visitation zwischen der Visitationskommission und den Visitierten verabredet werden.

(3) Die Durchführung der Visitation im Einzelnen wird von der Visitationskommission im Benehmen mit dem Be-

zirkskirchenrat festgelegt, wobei auch Vorschläge für mögliche Schwerpunkte der Visitation oder die Hinzuziehung von Sachverständigen gemacht werden können.

(4) Die Visitation wird im Kirchenbezirk rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Zu den gemeinsamen Veranstaltungen wird eingeladen.

§ 12

Durchführung der Visitation

(1) Grundlage der Visitation ist die Erörterung der Berichte. Die an ihrer Abfassung Beteiligten sind berechtigt, an der Erörterung teilzunehmen.

(2) Im Verlauf der Visitation wird den vom Kirchenbezirk angestellten oder beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit den Mitgliedern der Kommission gegeben.

(3) Der Bezirkskirchenrat erhält Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Visitationskommission in Abwesenheit der Dekanin oder des Dekans. Über Beschwerden und Beanstandungen ist die Dekanin oder der Dekan noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Zur Visitation können neben der Besprechung mit dem Bezirkskirchenrat auch Konferenzen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkssynode, dem Pfarrkonvent, den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören, außerdem Zusammenkünfte mit einzelnen Berufsgruppen und Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens.

(5) Im Verlauf der Visitation wird der Dekanin oder dem Dekan, den Pfarrerinnen und Pfarrern, den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Kommission gegeben.

(6) Diakonische und andere Einrichtungen des Kirchenbezirkes werden besucht. Dazu kann die Visitationskommission Untergruppen bilden.

(7) Zur Visitation gehören Gottesdienste. In der Regel predigt eine der Visitatorinnen oder einer der Visitatoren. Predigt die Dekanin oder der Dekan oder eine der visitierten Pfarrerinnen oder einer der visitierten Pfarrer, richtet eine der Visitatorinnen oder einer der Visitatoren ein Wort an die Gemeinde.

(8) Während der Visitation kann eine öffentliche Veranstaltung stattfinden, in der über Vorgänge und Planungen in der Landeskirche sowie in der EKD und Ökumene gesprochen und Gemeindegliedern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen gegeben wird.

§ 13

Abschluss und Auswertung

(1) Nach Abschluss der Visitation fertigt die Visitationskommission innerhalb eines Monats einen Bericht an. Als Anlage werden die zur Vorbereitung der Visitation angefertigten Berichte hinzugenommen.

(2) Der Landeskirchenrat erteilt aufgrund des Berichtes innerhalb von zwei weiteren Monaten den Visitationsbescheid.

(3) Bericht und Bescheid werden im Bezirkskirchenrat, im Pfarrkonvent und gegebenenfalls in weiteren Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkreisen ausführlich beraten und der Bezirkssynode mitgeteilt.

(4) Auf der Grundlage des Gesprächs nach § 11 Abs. 2 Satz 2 findet eine Auswertung mit der Visitationskommission innerhalb einer angemessenen Frist statt.

(5) Der Landeskirchenrat prüft, ob aus der Visitation Folgerungen für andere Kirchenbezirke oder für einzelne Einrichtungen oder Arbeitsgebiete zu ziehen sind und ob durch die Visitation zutage getretene Probleme der Kirchenregierung und der Landessynode vorgelegt werden sollen.

Dritter Abschnitt

Visitation von gesamtkirchlichen Diensten

§ 14

Häufigkeit und Art der Visitation

(1) Die gesamtkirchlichen Dienste sollen regelmäßig alle sechs bis acht Jahre von einer Visitationskommission visitiert werden.

(2) Eine Visitation kann auch von den gesamtkirchlichen Diensten erbeten oder vom Landeskirchenrat angeordnet werden.

(3) Zur Visitation gehören neben den Gesprächen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegebenenfalls Gespräche mit katholischen, freikirchlichen und anderen Partnerinnen und Partnern sowie mit den zuständigen kommunalen und staatlichen Stellen.

§ 15

Gegenstand der Visitation

Die Visitation umfasst alle Handlungsfelder der gesamtkirchlichen Dienste.

§ 16

Visitationskommission

(1) Die Visitation wird von einer Visitationskommission durchgeführt, deren Mitglieder der Landeskirchenrat beruft.

(2) Vertreterinnen und Vertreter von Gliedkirchen der EKD, verwandten Einrichtungen, Dachverbänden oder Werken können hinzugezogen werden.

§ 17

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation

Die Bestimmungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation des Kirchenbezirkes finden sinngemäß Anwendung.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen außer Kraft, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, insbesondere das Gesetz über die Kirchenvisitation vom 25. November 1921 (ABl. S. 217) und die zur Ausführung, Ergänzung und Änderung erlassenen Bestimmungen.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenregierung.

(4) Der Landeskirchenrat kann zur Vereinfachung und zur Unterstützung Handreichungen, Fragebögen und andere Arbeitshilfen herausgeben.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

Auslandsdienst in Thessaloniki (Griechenland)

Die Evangelische Kirche Deutscher Sprache in Thessaloniki sucht zum 1. 9. 2009 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Teilen der Region Nordgriechenland.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie,

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem neuen kulturellen Umfeld besitzen,
- bereit sind, sich in den vielfältigen ökumenischen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im griechischen Kontext zu engagieren,
- gewillt sind, die Vernetzung im griechischen Umfeld weiter aktiv zu betreiben und interkulturell offen sind,
- experimentierfreudig für liturgische Innovation und vielfältige Gemeindetreffen sind und
- gern im Team, bestehend aus Sekretärin, Prädikantin, Sozialarbeiterin, Praktikanten und Zivildienstleistenden, arbeiten.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Aufspüren und der Zusammenarbeit mit Heiratsmigrantinnen und ihren Familien sowie bei Gemeindemitgliedern, die entweder für eine begrenzte Zeit, einen längeren Zeitraum oder für immer in Thessaloniki oder Nordgriechenland ihren neuen Lebensmittelpunkt gefunden haben (Generalkonsulat, Deutsche Schule, Goethe-Institut).

Darüber hinaus sollte ein besonderes Gespür für das »Griechische Umfeld«, geprägt von einer Orthodoxen Kirchlichkeit, vorhanden sein sowie die Fähigkeit, den Dialog untereinander zu führen und zu verstärken.

Wir bieten Ihnen eine Gemeinde mit zahlreichen Aktivitäten im Rahmen der Sozialarbeit, der Eltern-Kind-Arbeit, der Hospizarbeit und der Erwachsenenarbeit, vielfältige Veranstaltungen und zahlreiche Aktivgruppen, engagierten Ehrenamtlichen sowie einem motivierten und offenen Gemeindekirchenrat.

Derzeit sind wir auf der Suche nach einem Pfarrhaus, das zeitgerecht in einem ansprechenden sozialen Umfeld zur Verfügung stehen wird. Bei Dienstantritt sind gute griechische Sprachkenntnisse erforderlich, die vor Dienstbeginn in einem von der EKD finanzierten Sprachkurs erworben werden können. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.ev-kithes.net. Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 26 oder -1 27
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2008 (Poststempel)

Auslandsdienst in Stockholm

Die Deutsche St. Gertruds Gemeinde in Stockholm sucht zum 1. Juli 2009 für die Dauer von 6 Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin oder ein stellenteilendes Pfarrehepaar.

Die Deutsche St. Gertruds Gemeinde will als Gemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Schweden (Svenska Kyrkan) den im Bistum Stockholm ständig oder vorübergehend lebenden Christinnen und Christen deutscher Sprache und Herkunft christliche Gemeinschaft bieten und geistliche Heimat sein. Dies geschieht gemäß der biblischen und reformatorischen Grundlagen in ökumenischer Offenheit. Die Deutsche Gemeinde nimmt eine Brückenfunktion innerhalb der schwedisch/deutschen Kirchenbeziehungen wahr.

Das Zentrum der Gemeinde bildet die 1642 erbaute Kirche und das Gemeindehaus in der Altstadt, die auch von vielen Touristen besucht wird. Die Gemeinde hat etwa 2000 Mitglieder. Zum vielfältigen Gemeindeleben gehört auch die Kirchenmusik. Zu ihr gehören neben vielen Ehrenamtlichen, neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen und dem Kirchenvorstand steht der Pfarrer/die Pfarrerin als Hauptpastor/-pastorin nach schwedischem Kirchenrecht gegenüber.

Die Gemeinde bietet einem Pfarrer/einer Pfarrerin oder einem Pfarrehepaar die Möglichkeit, sich mit Freude und Kreativität den Aufgaben einer lebendigen, volkskirchlich geprägten Gemeinde zu widmen.

Die geräumige Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus. Eine Deutsche Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt, ist am Ort.

Gute Kenntnisse der schwedischen Sprache werden erwartet. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Inten-

sivkurs vor Dienstantritt angeboten. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 26 oder -5 31
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2008 (Poststempel)

Auslandsdienst im Libanon

Die Evangelische Gemeinde Beirut sucht zum 1. September 2009 für sechs Jahre

ein Pfarrerehepaar oder einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Die Evangelische Gemeinde Beirut betreut Deutschsprachige im Libanon und in Syrien und versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland. Ca. 60 % der Gemeindeglieder sind mit Libanesen/-innen (christlich und muslimisch) verheiratet.

Zu den Aufgaben neben den üblichen pastoralen Arbeitsfeldern (monatliche Gottesdienste auch in Syrien) gehört die Bereitschaft, sich bewusst in der christlichen Ökumene und im christlich-muslimischen Dialog zu engagieren, da die Gemeinde in diesen Bereichen besonders aktiv ist. Weitere Aufgabenfelder sind die Bildungs- und Kulturarbeit, eine interreligiöse Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit sowie die Begleitung der Studenten des Programms »Studium im Mittleren Osten (SIMO)« und von deutschsprachigen Zivildienstleistenden und Volontären im Libanon. Die Gemeinde pflegt eine aktive Sozialarbeit und ist vernetzt mit libanesischen Sozialorganisationen.

Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche sowie ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern und einer geräumigen Pfarrwohnung. Die Betreuung der Immobilie, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinde gewährleisten soll, gehört zu den pfarramtlichen Aufgaben.

Wir wünschen uns ein hohes Maß an Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, seelsorgerliche, theologische und pädagogische Kompetenz sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine mehrjährige Gemeindeerfahrung sowie die Bereitschaft, auf Krisen- und Notfälle im Team zu reagieren, sind aufgrund der besonderen Situation erforderlich. Gute Englisch- und Französischkenntnisse werden vorausgesetzt, Arabisch sollte erworben werden. Solide PC- und Datenverarbeitungskennntnisse sowie Verwaltungserfahrung sollten vorhanden sein.

Zwei internationale Schulen (englischsprachig) mit dem Abschluss »Internationales Abitur« (in Deutschland anerkannt) liegen in Fußnähe der Gemeinde.

Ende der Bewerbungsfrist: 15. November 2008 (Poststempel)

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 23
Fax: (05 11) 27 96-9 92 36
E-Mail: susanne.helbig@ekd.de

Auslandsdienst in Kiew (Ukraine)

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für die Deutsche Evangelische Lutherische Gemeinde Kiew in der Ukraine

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

für die Dauer von 6 Jahren.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie

- gerne gut vorbereitete Gottesdienste als Zentrum des Gemeindelebens feiern
- Spaß an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien haben,
- bereit sind, Religionsunterricht an der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew zu erteilen,
- ökumenische Erfahrungen und weiterführendes Interesse für Orthodoxie und andere christliche Konfessionen in Beziehung zu den mit der Evangelischen Kirche in Deutschland verbundenen Kirchen mitbringen,
- aufgeschlossen und kooperativ mit dem Kirchenvorstand die Leitung der Gemeinde ausüben und Mitarbeitende motivieren und unterstützen,
- sich in den nationalen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Kiew und in der Ukraine mit Gesprächskompetenz engagieren möchten.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die Feier der Gottesdienste und täglichen Abendgebete, die Seelsorge, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, die Gemeindegruppen sowie weitere Gottesdienste im Bereich des Kirchspiels. Die Gemeinde gehört zur Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Ukraine (DELKU).

Im Kirchengebäude stehen Begegnungsräume zur Verfügung. Eine Vierzimmerwohnung im Zentrum der Stadt ist vorhanden.

Russische und ukrainische Sprachkenntnisse sind erforderlich und können vor Dienstantritt in einem von der EKD finanzierten bis zu 8-wöchigen Sprachkurs erworben werden.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 26 oder -1 35
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: michael.huebner@ekd.de
heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2008 (Poststempel)

Auslandsdienst in Moskau

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. 9. 2009 für ihre Pfarrstelle in Moskau

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

für die Dauer von sechs Jahren.

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten – hat der Pfarrer/die Pfarrerin die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen tolerante Gesprächspartnerin/toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwesterngemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen auch in der geräumigen Pfarrwohnung, die im deutschen Wohngebiet neben der Deutschen Schule liegt.

Der Erwerb russischer Sprachkenntnisse wird erwartet. Die EKD bietet vor Dienstbeginn einen bis 8-wöchigen Sprachkurs an.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 26 oder -1 35
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: michael.huebner@ekd.de
heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2008 (Poststempel)

Auslandsdienst in Kenia

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Kenia mit Sitz in Nairobi sucht zum 1. 12. 2008 oder später für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde ist der Kenianischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Sie arbeitet eng mit der Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde in Nairobi zusammen. Ihr Einzugsbereich umfasst vor allem die Hauptstadt Nairobi. Für die Seelsorge an der Küste gibt es derzeit einen ehrenamtlich tätigen zweiten Pfarrer. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige). Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in bikultureller Ehe. Mehr über die Gemeinde lässt sich unter www.kirchenairobi.org nachlesen.

Erwartet werden:

- eine mehrjährige Berufserfahrung in einem Gemeindepfarramt und nachgehender Seelsorge,
- die Bereitschaft zur Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen und zur Vertretung der Gemeinde bei offiziellen Anlässen sowie die Fähigkeit, sich auf ganz unterschiedliche Menschen und ihre Glaubens- und Lebensformen einzulassen,

- ein besonderes Interesse für den an der Deutschen Schule Nairobi zu erteilenden Religionsunterricht und für den Konfirmandenunterricht,
- die Bereitschaft, mehrmals jährlich Pastoralreisen nach Kampala/Uganda durchzuführen,
- gute Englischkenntnisse, so dass auch in dieser Sprache gepredigt werden kann,
- Kenntnisse in Kisuaheli oder die Bereitschaft, sie sich anzueignen,
- die Bereitschaft, auch Verantwortung für die nötigen Verwaltungsaufgaben mit zu übernehmen.

Vorhanden ist ein älteres geräumiges Pfarrhaus mit einem großen Garten. Auf demselben Gelände befindet sich ein Gemeindebüro mit Sekretärin und eine Gemeindegalerie. Ein Dienstwagen wird gestellt. Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt. Die Deutsche Schule Nairobi führt vom Kindergarten bis zum Abitur.

Bewerbungen werden bis zum 29. September 2008 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
D-30419 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 34
Fax: (05 11) 27 96-9 92 34
E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de

Auslandsdienst in Australien

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Dreifaltigkeitsgemeinde in Melbourne sucht zum 1. August 2009

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren.

Die Gemeinde (www.kirche.org.au) besteht seit 1853. Sie setzt sich zu einem Großteil aus Einwandererfamilien zusammen. In den letzten Jahren hat sich die Gemeinde verjüngt und ist gewachsen. Die Gemeindeglieder leben im Großraum Melbourne, einem Gebiet, das sich über mehr als 1000 km² erstreckt.

Die Gemeinde hat enge Kontakte zur dt. luth. Johannesgemeinde (www.stjohnsgerman.com) und zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien (Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft). Im zur Gemeinde gehörenden Martin Luther Heim (www.martinlutherhomes.com.au) erwarten 90 Senioren seelsorgerliche Begleitung. Eine Gemeindepädagogin arbeitet mit einer vollen Stelle in der Gemeinde in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und erteilt an der im Aufbau befindlichen Deutschen Schule Melbourne (www.dsm.org.au) Religionsunterricht.

Die Gemeinde erwartet:

- sorgfältige Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in traditionellen und modernen Formen,
- Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- innovatives Gestalten und Begleiten von Gemeindeveranstaltungen,
- Verständnis und Einfühlungsvermögen für die besonderen Lebenssituationen der Menschen (binationale Ehen, Entfernung zur Familie in Deutschland, berufliche Veränderungen),

- sehr gute Englischkenntnisse, da die Amtshandlungen überwiegend in Englisch gehalten werden,
- Bereitschaft, auf Menschen zuzugehen,
- Kontaktpflege mit anderen Kirchen und deutschsprachigen Institutionen in Australien.

Ein geräumiges und repräsentatives Pfarrhaus neben der Kirche sowie ein Dienstwagen, der auch privat genutzt werden kann, stehen zur Verfügung.

Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Bewerben können sich Pfarrer/innen, die über mehrjährige Gemeindeerfahrung verfügen und im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen.

Bewerbungsfrist: 15. 10. 2008 (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 31
Fax: (05 11) 27 96-99-2 31
E-Mail: australia@ekd.de

Auslandsdienst in Budapest

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Budapest in Ungarn

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

für die Dauer von 6 Jahren.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Budapest besteht aus ortsansässigen Mitgliedern sowie vielen Mitarbeitern deutscher Firmen und Institutionen, die mit ihren Familien häufig nur für einige Jahre in Budapest leben. Die hohe Fluktuation erfordert es, immer wieder neu auf kirchennahe und kirchenferne Menschen zuzugehen.

Neben den mit dem Gemeindeleben verbundenen vielfältigen Aufgaben ist Religionsunterricht an der Deutschen

Schule zu erteilen, sind ungarweit deutschsprachige Häftlinge zu betreuen, Kontakte zu Institutionen zu pflegen und soziale, missionarische und ökumenische Aufgaben wahrzunehmen. Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie

- gerne und gut vorbereitet predigen und Gottesdienste gestalten,
- seelsorgerliches Engagement und Kontaktfreudigkeit pflegen,
- Freude am Umgang mit jungen Familien und Kindern haben,
- Organisationstalent mit Flexibilität verbinden,
- gerne ständigen Gemeindeaufbau und die werbende Vertretung der Gemeinde nach außen wahrnehmen,
- angesichts erheblicher Schwankungen im Gemeindeleben Durchhaltevermögen besitzen.

Gottesdienste finden in einer zentral gelegenen Kapelle im Budaer Burgviertel statt. Für weitere gemeindliche Veranstaltungen wird der Gemeindesaal in der eineinhalb Kilometer entfernten geräumigen Pfarrwohnung genutzt.

Ungarische Sprachkenntnisse sind erforderlich und können vor Dienstantritt in einem von der EKD finanzierten Sprachkurs erworben werden. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 26 oder-1 35
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: michael.huebner@ekd.de
heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. November 2008 (Poststempel)

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte

Herrn Christian Johnsen sind Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung mit sofortiger Wirkung erneut übertragen worden.

M a g d e b u r g , den 10. April 2008

Dr. Christian F r ü h w a l d
Oberkirchenrat

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland	Nr. 125	Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 18. April 2008. (GVBl. S. 120)	275
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	Nr. 126	Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 17. April 2008. (GVBl. S. 121)	276
	Nr. 127	Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 19. April 2008. (GVBl. S. 122)	277
	Nr. 128	Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen »Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden«. Vom 18. April 2008. (GVBl. S. 122)	277
	Nr. 129	Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes »Ordnung für Lehrverfahren«. Vom 17. April 2008. (GVBl. S. 128)	278
	Nr. 130	Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl. Vom 19. April 2008. (GVBl. S. 128)	278
		Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	
	Nr. 131	Neubekanntmachung des Gesetzes über die Ordnung der Kirchenvisitation. Vom 27. Mai 2008. (ABl. S. 108)	280
C. Aus den Gliedkirchen			
		Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 123		Kirchliches Gesetz über die Leitungsgämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG). Vom 18. April 2008. (GVBl. S. 114)	271
Nr. 124		Kirchliches Gesetz über den Dienst der Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gemeinmediakoninnen- und -diakonengesetz – GDG). Vom 18. April 2008. (GVBl. S. 118)	274
		D. Mitteilungen aus der Ökumene	
		E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
		F. Mitteilungen	
		Auslandsdienst	284
		Personalnachrichten	287